

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 27

Jahrgang 2009

22. Dezember 2009

## Inhaltsverzeichnis

1. **1. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein vom 21.12.2005**
2. **7. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12. 12.1996**
3. **9. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987**
4. **Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2008 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vom 16.12.2009**

## 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 107 Abs. 2, Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), in Verbindung mit Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 5. August 2009 (GV.NRW 2009, S. 438) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 15.12.2009 nachfolgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 15 erhält folgende Neufassung:

### Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister

## **2. 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12. 12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 708 ff), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBl S. 114) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

## Artikel 1

### § 5

### Gebühren- und Abgabensatz

Der § 5 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerk) betragen
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | je cbm Schmutzwasser                    | 1,93 € |
| b) | je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,61 € |
- (2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes betragen
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | je cbm Schmutzwasser                    | 1,01 € |
| b) | je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,40 € |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

- (3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes eine

wasserabhängige Gebühr von 0,25 €/cbm Abwasser

schmutzfrachtabhängige Gebühr von 0,89 €/kg CSB x kg/CSB/cbm

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein – auch auf Antrag des Betriebes – veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

## Artikel 2

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister

### **3. 9. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987**

Aufgrund der §§ 7 u. 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), der §§ 64 u. 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen –LWG- vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), der §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBL I S. 114) sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 9. Nachtragssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 11 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 23,40 Euro / cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister

**4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2008 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.11.2009 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 15.12.2009 gemäß § 96 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Einnahmen / Ausgaben	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR
1	2	3
<b>Soll-Einnahmen</b>	51.728.513,90	10.029.006,62
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	970.000,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.061.639,01	10.200,00
<b>Summe</b> bereinigte Soll-Einnahmen	50.666.874,89	9.048.806,62
<b>Soll-Ausgaben</b>	50.666.874,89	9.678.579,59
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	629.772,97
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
<b>Summe</b> bereinigte Soll-Ausgaben	50.666.874,89	9.048.806,62
<b>Fehlbetrag</b>	0,00	0,00

nachrichtlich:

In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt  
enthaltener Überschuss nach  
§ 41 Abs. 3 GemHVO 5.316.852,06 EUR

Höhe der Zuführung zum  
Vermögenshaushalt 7.254.449,46 EUR

Höhe der Mindestzuführung 1.373.351,05 EUR

Zuführung an Sonderrücklagen 45.350,85 EUR

---

Pflichtzuführung 1.418.741,90 EUR

und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 bis zur Feststellung des Jahresergebnisses 2009 im Rathaus Emmerich, Geistmarkt 1, Zimmer 161, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister